

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen und der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Wahlperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Sie soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie soll auch der verstärkten Mitwirkung von Frauen in der Strafrechtspflege Rechnung tragen. Deshalb bitten wir besonders interessierte Frauen, sich für das Amt zur Verfügung zu stellen.

Ferner ist eine Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzustellen. Diese Vorschlagsliste wird vom Jugendhilfeausschuss beschlossen; im Übrigen gelten die o. g. Bestimmungen für die Schöffinnen und Schöffen entsprechend.

Frauen und Männer, die sich für dieses verantwortungsvolle Amt interessieren und bereit sind, in einer dieser Funktionen ehrenamtlich mitzuwirken, werden daher gebeten, sich bis zum

**31. März 2023**

beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe zu melden.

Interessentinnen und Interessenten für das Amt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen wenden sich bitte an den Produktbereich Kinder- und Jugendförderung, Frau Marina Gröschl, Tel.: (06172) 100-5014; für das Amt der Schöffin/des Schöffen erteilt der Produktbereich Recht und Versicherungen, Frau Suarez und Frau Rögler, Tel.: (06172) 100-3012 oder -3011 Auskunft. Informationen sind auch im Internet unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) oder [www.bad-homburg.de](http://www.bad-homburg.de) (Stichwort: Schöffen\*innen oder Stichwort: Jugendschöff\*innen) verfügbar.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Erklärung mit folgenden Angaben erforderlich:

1. Familienname
2. Vorname
3. ggf. vom Familiennamen abweichender Geburtsname
4. Geburtsdatum
5. Geburtsort
6. Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort
7. Beruf
8. kurze Begründung für den Vorschlag, ggf. bisheriges soziales  
Erfahrungen in der Jugenderziehung (Pflichtangabe hinsichtlich

Formvordrucke sind im Internet unter den o.g. Adressen abrufbar oder können auf Wunsch gerne zugesandt werden.

#### **Hinweis:**

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind. Sie dürfen nicht zu den Personen gehören, die nach § 32 GVG zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen nicht befähigt sind.

Dies sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen nach § 34 GVG u.a. nicht berufen werden:

1. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
2. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
3. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters soll nach § 44 a Deutsches Richtergesetz nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagengesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. März 2023

Der Magistrat

Im Auftrag  
Frauke Rögler